man bie Baft bes Penfionsfonds m'glichft verminbere; biefe Rudficht hat ber Deputation, wie bem geehrten Sprecher vorgefcwebt; allein man mag bebenten, ob zwifchen bem Borfcblage ber Deputation und ben Borichlagen ter hohen Staatbregierung in finanzieller Sinficht ein großer Unterschied ift, und man wird finden, bag er nicht bebeutend ift. Dagegen find bie Grunde, weshalb bie Deputation wunfchen mußte, bag fofort eine fefte Bestimmung barüber gegeben werbe und nicht bas bloge Ermeffen bes Ministeriums eintrete, gewiß febr beachtenswerth unb zum großen Theile auch anerkannt worben. Es wurbe auf bas Berhaltnig anberer Beamten hingewiesen, allein ber Berr Staatsminifter hat bereits ben triftigen Grund angeführt, bag die Ministerien bei Besetzung anderer Stellen die Macht haben, bie untern Staatsbiener zu hohern Stellen heraufzunehmen, und es ift baber ein Unterschied zwischen biefen in Frage ftebenben Stellen und ben übrigen von anbern Minifterien zu beschenben Stellen, wohn auch Communalbeamte und Abvocaten gezogen merben. Bas aber von dem Beren Gultusminifter gur Rechtfertigung bes Decrets bemerkt murbe, icheint mir nicht gang folagend zu fein. Es wurde namlich von bem Berrn Staatsminifter auf 6. 33 bes Staatsbienergefetes, wo von Muslanbern bie Rebe ift, Bezug genommen ; allein was bie Muslanber anlangt, fo ftehtes in ber Macht ber Staateregierung, fie nicht zum biefigen Staatsbienfte zu berufen, benn fie hat hinlangliche Belegenheit, Inlander anzustellen. Das aber ift bei ben fraglichen Stellen nicht ber Fall; benn bier muß fie Beiftliche berufen, fie tann folche Perfonen nicht anftellen, die fruber im Staatsbienfte maren. Der geehrte Abgeordnete Schumann hat einen Unterschied maden wollen zwischen ben fruher angestellten Rirden- und Schulrathen und ihren nachfolgern. Die Rudfichten, welche er für bie jest angestellten angeführt hat, gelten jeboch auch fur bie fpater anguftellenben. Er hat fich barauf bezogen, bag bie jest angeftellten um bas Bolfsichulmefen fich Berbienfte erworben ha= ben, baß jett eine Rirchenreform bevorftehe, und bag fie hierbei Belegenheit finden murben, ihren Gifer ferner zu beweifen. Diefe Rudfichten werben auch in Bufunft gelten. Wir muffen wunfden, bag in biefen Stellen umfichtige, mit ber gegenwartigen Beit befreundete Manner feben, die bei gehöriger miffenicaftlicher Bildung bie nothige Erfahrung erlangt haben, bamit fie in ihren hochwichtigen Memtern ftets bie Mufflarung befor= bern. Schon bie Musfuhrung ber jest vorhandenen Befete erforbert bie größte Umficht, und alfo fprechen bie Grunde bes Ubgeordneten Schumann, in fo fern fie aus ber Bergangenheit entlehnt find, in gleicher Maage auch von ber Bufunft. Gegen ben Untrag bes geehrten Sccretairs Tafcude mußte ich mich erflaren, weil es fich von felbft verfteht, daß die hohe Staateregierung bie bier ausgesprochenen Grunbfage burch bas Befet und Berordnungsblatt auszusprechen hat, und zwar nach Unficht der Deputation als eine Berordnung, welche als unter ftanbifcher Buftimmung erlaffen gu bezeichnen fein wurde. Gin befonberes Befet barüber ju verlangen, halte ich fur unnothig; benn in biefem wird eben auch nichts weiter bestimmt werben, als mas in bem Untrage ber Deputation enthalten ift. Durch bie ver-

langte Maagregel murbe biefe Ungelegenheit wieber auf 3 Jahre verschoben und ein wesentlicher Rugen baburch nicht erreicht. Der geehrte Abgeordnete hat zwar gemeint, es mare ber Untrag ber Deputation nicht überall beutlich, jedoch hat er nur ein einzi= ges Beifpiel angeführt, indem er barüber Zweifel erregte, ob ben Rirchendienern, wenn fie fpater als Rirchenrathe angeftellt murben, auch ihre Dienstzeit im Schulfache mit angerechnet werben muffe. Das icheint aus bem Untrage ber Deputation ameifellos hervorzugehen, indem es bort heißt: "ihre frubere Dienfigeit in Rirche und Schule". Ginen weitern Zweifel hat ber geehrte Abacorbnete nicht angeregt. Deshalb follte ich glauben, baß man fich bei bem Untrage ber Deputation beruhigen fonnte, und follte irgend ein Zweifel noch borhanden fein, fo fonnte ber Un= trag geftellt werben, bag eine Berordnung im Gefet und Ber= orbnungeblatte erlaffen und ausbrucklich barin bie flanbifche Bus ftimmung erwähnt murbe.

Staatsminifter v. Ronnerig: 3ch erlaube mir, einige Borte an bas anguichließen, mas ber geehrte Ubgeordnete Ben= fel über ben Untrag auf Borlegung eines Gefetes über bie= fen Gegenftand bemerkte. Die Berhaltniffe ber Civilftaats= biener find allerbings burch ein Gefet geordnet, weil bie Rechte und Pflichten in bem Berhaltnis amifchen ben Staatsbienern und ber Regierung bestimmt werden follen, und weil biefe Berhaltniffe eine fo große Claffe von Staatsbienern betrafen. Durch biefes Gefet ift bie Regierung jugleich ben Stanben gegenüber gebunben, nicht bie Staatscaffe ju belaften. Sieht man aber auf ben vorliegenden Fall, fo han= belt es fich lediglich barum, ob ben Rirchen- und Schulrathen ibre frubere, im offentlichen Dienfte fur Rirche und Schule berbrachte Beit als Staatsbienft angerechnet werben foll. Dies bes rührt lediglich bas Intereffe ber Staatscaffe. Die Regierung hatte gar feinen Grund, mit ihrem Decrete einen Gefegentwurf vorzulegen, weil ber Borfchlag bahin ging, es folle bei jeber Un= ftellung ber freien Bereinigung zwischen bem Unzuftellenben und ber Regierung überlaffen bleiben, wie viel Jahre von ihrem fruhern für Rirche und Schule geleifteten Wirten ihnen angerechnet werben follen, und sonach in jedem einzelnen Falle lex contractus vorhanden fein wurde, wenn Penfionirung eintritt. Mur ben Stanben gegenüber ift die Regierung gebunben, Ermachtigung au fuchen; biefe murbe aber erreicht, fo wie bie Stanbe ihre Bea nehmigung bagu geben, benn in ber That handelt es fich nach bem Borfcblage ber Regierung nur barum, ob bie Regierung bie Penfionen banach bemeffen burfe ober nicht. Die geehrte Deputa= tion hat ben Borfcblag etwas erweitert, in fo fern bestimmt werben foll, bag bie gange Dienffgeit, welche bie Rirchen- und Schulrathe für Rirche und Schule in offentlichem Dienfte verwendet has ben, bei ber Penfionirung ihnen angerechnet werben foll, und es wird hiernach funftig ben Soul- und Rirchenrathen ein jus quaesitum eingeraumt werben. Allein ein Gefet beshalb ju erlaffen, blos wegen vier Stellen im Banbe, ift in der That nicht nothwenbig. Es fommt nur barauf an, bag bie Manner es erfahren, bag ihnen biefes Recht zuftebe. Sonach ift es vollkommen genugent, wenn im Lanttagsabschiebe, ber im Gefete und Berord-